

Blasorchester Cannstatter Bläserkreis e. V.

- Satzung -

Präambel

Innerhalb der Satzung verwendete geschlechtsspezifische Formulierungen sind grundsätzlich als geschlechtsneutral zu bewerten. Eine diesbezügliche Diskriminierung ist in keiner Form beabsichtigt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Blasorchester Cannstatter Bläserkreis e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Blasmusik jeder Art. Diesen Zweck verfolgt er u. a. durch:

- a) regelmäßige Übungsabende,
- b) Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen,
- c) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern,
- d) Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen,
- e) Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen,
- f) kameradschaftliche Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind alle Musiker des Vereins sowie die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Ein aktiver Musiker hat, ohne dass eine Mitgliedschaft im Verein besteht, spätestens 3 Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeit einen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

Bei Mitgliedschaften von Jugendlichen, die noch nicht volljährig sind, hat dessen gesetzlicher Vertreter dem Beitritt zuzustimmen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist.

Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den erweiterten Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden. Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten, etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

5. Mitgliedsbeitrag

Die aktiven und fördernden Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

Mitgliedern, die sich in Berufsausbildung befinden, oder Familienangehörigen von Mitgliedern können ermäßigte Mitgliedsbeiträge in Rechnung gestellt werden. Die ermäßigten Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Mitglieder, die den Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können durch den erweiterten Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des ausgeschlossenen Mitglieds wird die Entscheidung des erweiterten Vorstandes über den Ausschluss der Hauptversammlung vorgelegt, die hierüber endgültig entscheidet.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (§ 26 BGB)
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Musikbeirat.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder müssen mit mindestens Zweidrittelmehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist nach Ablauf von mindestens 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden.
7. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als Neinstimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die jährlich einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und –frist gilt Ziffer 2.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes nach vorherigem fristgerechtem Antrag,
 - g) Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des erweiterten Vorstandes, die dieser an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat,
 - j) Änderungen der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss,
 - k) die Auflösung des Vereins einschließlich Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens (vgl. § 13).
6. Der Schriftführer ist für die Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des erweiterten Vorstandes verantwortlich. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins allein berechtigt.
3. Die Vertretungsbefugnis ist nicht begrenzt.

4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
5. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung des Vorstandes im Amt.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören – neben dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB - folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der stellvertretende Geschäftsführer und
 - b) der stellvertretende Schriftführer.
2. Im Einvernehmen des erweiterten Vorstandes können der Dirigent, der stellvertretende Dirigent und der Musikervorstand (Vertreter des Orchesters, der von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird) mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.
3. Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind, vom erweiterten Vorstand geführt. Dieser kann hierzu Ausschüsse berufen, denen auch Mitglieder angehören können, die nicht zum erweiterten Vorstand gehören. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Die Ausschussvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Zur Anpassung an den neuen Wahlmodus wird der stellvertretende Geschäftsführer in 2007 und der Geschäftsführer in 2009 jeweils nur für 2 Jahre gewählt. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Die Wahlen erfolgen 2-jährlich wechselseitig einerseits zwischen dem Vorsitzenden, Schriftführer und stellvertretenden Geschäftsführer und andererseits dem stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer und dem stellvertretenden Schriftführer
5. Scheiden Mitglieder des erweiterten Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem erweiterten Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder unter Beachtung von § 9 Nr. 7 bis zur nächsten Mitgliederversammlung den erweiterten Vorstand allein.
6. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und beruft diese nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Nur bei dessen Verhinderung wird die Sitzung durch den stellvertretenden Vorsitzenden (bzw. bei auch dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer) einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.
9. Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 11 Musikbeirat

Der Musikbeirat hat 7 Mitglieder:

1. Vier aktive Mitglieder, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören. Sie werden von der Musikerversammlung, die jährlich stattfindet, für zwei Jahre gewählt.
2. Ein Vorstandsmitglied.
3. Der Dirigent.
4. Der stellvertretende Dirigent.

Der Dirigent ist der Vorsitzende des Musikbeirats, stellvertretender Vorsitzender ist der stellvertretende Dirigent. Zu Sitzungen ist jährlich mindestens zwei Mal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Wenn mehr als die Hälfte der Musikbeiratsmitglieder es wünschen, sind ggf. weitere Sitzungen einzuberufen.

Der Musikbeirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Erarbeitung des musikalischen Repertoires.
- Abstimmung der Jugend- und Anfängerarbeit mit den Aktivitäten des Vereins incl. Beratung zur Integration der Jugend/Anfänger.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf 4 Jahre, welche nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Geschäftsführers.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Geschäftsführer mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung, welche von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, zu, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2007 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist.

Die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 17.11.1987 tritt mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung außer Kraft.

Stuttgart-Bad Cannstatt, den 23.03.2007

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführer

Schriftführer